

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2016-124514/19-Sel/Ki

Bearbeiter: HR Dr. Wolfgang Seltner
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

**Netz Oberösterreich GmbH, Linz;
110 kV-Freileitung Vorchdorf – Steinfeld – Kirchdorf;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 14. Juni 2016

Bescheid

Die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mit dem Schreiben vom 29. März 2016 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob ihr Vorhaben „110 kV-Freileitung Vorchdorf – Steinfeld – Kirchdorf“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, „110 kV-Freileitung Vorchdorf – Steinfeld – Kirchdorf“ ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Beschreibung im Antrag **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 16 und 46 lit. a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016

II. Kostenentscheidung

Die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF.

120,00 Euro

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl.Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, für den Feststellungsantrag die Gebühr von **14,30 Euro** und für die Beilagen **21,80 Euro** zu entrichten. Wir sind verpflichtet, den Betrag an Gebühren in der Höhe von **36,10 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **156,10 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90191493** anzuführen.

Begründung:

zu Spruchpunkt I:

1. Antrag

Mit Schreiben vom 29. März 2016 hat die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob ihr Vorhaben „110 kV-Freileitung Vorchdorf – Steinfeld – Kirchdorf“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Im Antrag erfolgte eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens, die der Entscheidung zugrunde zu legen war. Der Inhalt ist unter Punkt 2. dargestellt.

2. Antragsinhalt

Neben der Darstellung des Vorhabens wird im Antrag auch auf die rechtliche Beurteilung des Vorhabens eingegangen. Im Zusammenhang mit dem UVP-Tatbestand für Starkstromleitungen wird darauf verwiesen, dass Z 16 lit. b 110 kV-Leitungen lediglich dann erfasst, wenn sie schutzwürdige Gebiete der Kategorien A oder B berühren. Da sich die lit. b der Z 16 in der Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 befindet, ist in diesen Fällen ab einer Leitungslänge von mindestens 20 km nach § 3 Abs. 1 leg.cit eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Weiters ist festgehalten, dass der VwGH in dem Erkenntnis vom 9.10.2014, 2013/05/0078, mit dem die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für das gegenständliche Vorhaben bestätigt wurde klargestellt hat, dass dieser Tatbestand unionsrechtskonform und im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist.

Zum Thema der Rodung wird auf einen vergleichbaren Fall in Kärnten verwiesen. Ausgehend vom Erkenntnis des VwGH vom 29.9.2015, 2012/05/0073, wird der Beschluss des BVwG vom 9.12.2015, W104 2115704-1/14E, dargestellt. Insbesondere stellt die Antragstellerin unter Anführung mehrerer Erkenntnisse die Judikaturlinie des VwGH zum Begriff der Rodung aus dem Forstgesetz 1975 dar und zitiert aus dem angeführten Beschluss des BVwG wie folgt:

„Beim durchgeführten Lokalaugenschein und bei der mündlichen Verhandlung wurden, wie in den Feststellungen angeführt, die Aussagen der Projektwerberin zur Errichtung der Leitung und zur Inanspruchnahme des Waldbodens bestätigt.

Gemäß § 17 Abs. 1 ForstG ist Rodung die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur.

Gemäß § 1 lit. a ForstG sind Wald mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind Wald im Sinn des Abs. 1 auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

Aus den angeführten Ergebnissen des Lokalaugenscheins und der mündlichen Verhandlung ergibt sich, dass zwar zu Zwecken der Leitungserrichtung und in der Folge immer wieder während des Betriebs der Leitung forstlicher Bewuchs geschlägert wird, vom Vorhaben Waldboden aber nicht zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet wird. Es ist auch nicht ersichtlich, dass im Zuge des Vorhabens Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart gemäß Z 1 lit. d des Anhanges II der UVP-Richtlinie erfolgen, und zwar auch nicht in vorübergehender Art und Weise. Es ändert sich zwar die Waldzusammensetzung und -bewirtschaftung, dies spielt jedoch für die Qualifikation als Wald bzw. für die Frage, ob eine Rodung oder eine Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart stattfindet, keine Rolle (vgl auch Lindner/Zankl, in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht, 413f zit Judikatur, wonach Schlägerungen noch keine Rodung darstellen).

Es ist – aufgrund des präzisierten Projekts, wie es auch bereits teilweise errichtet wurde und sich in natura darstellt – nicht ersichtlich, zu welchem anderen Zwecken der auf der Trasse liegende Waldboden verwendet werden sollte. An der Verwendung als Waldboden ändert sich durch die Überspannung durch die Leitung nichts. Der Waldboden wird weder zu anderen Zwecken als für die Waldkultur iSd ForstG verwendet, noch findet eine andere Bodennutzung iSd UVP-RL statt.“

Nach einem Eingehen auf die Textierung der UVP-Richtlinie idgF wird auf die anzuwendenden Materiengesetze im Hinblick auf das dargestellte Vorhaben und die bereits angestrebten Verwaltungsverfahren Bezug genommen. Insbesondere wird ein Verfahren nach dem Forstgesetz 1975 und dessen Anhängigkeit beim Oö. LVwG erwähnt.

3. Vorhabensdarstellung

Wesentliche Voraussetzung für die Beurteilung, ob ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, ist die Darstellung des Vorhabens, für das die Feststellung begehrt wird. Aus diesem Grund sind die wesentlichen Parameter im Folgenden festgehalten:

- a) Das Projekt „110 kV-Freileitung Vorchdorf – Steinfeld – Kirchdorf“ der Antragstellerin umfasst
 - den Neubau der 110 kV-Freileitung Vorchdorf-Steinfeld-Kirchdorf, abgehend vom neu zu errichtenden Winkelabzweigmast Nr. 36 der bestehenden 110 kV-Leitung Traunfall-Vorchdorf bis zum bestehenden Umspannwerk Kirchdorf in einer Länge von 23,482 km,
 - den Neubau des 110/30 kV-Umspannwerkes Steinfeld auf Grundstück Nr. 1353, KG 49112 Mitterndorf, sowie
 - die Erweiterung des 110/30 kV-Umspannwerkes Kirchdorf.

b) Die Trasse verläuft auf einer Seehöhe von maximal 1.022,95 m und somit weit unterhalb der Kampfzone des Waldes. Sie berührt keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete.

c) Die elektrische Leitungsanlage erstreckt sich auf einer Gesamtlänge von 7,256 km auf Waldflächen.

In diesem Bereich erfolgt eine Inanspruchnahme von Waldboden ausschließlich im Bereich der Maststandorte (dauernd) sowie auf Baustellenflächen im Wald (befristet).

d) Im Bereich der Spannfelder zwischen den Masten wird kein Waldboden in Anspruch genommen.

Die Seile werden von Mast zu Mast gespannt und müssen durchgängig einen Mindestabstand zum Boden aufweisen, der durch elektrotechnische Sicherheitsvorschriften definiert wird. Es werden keine Verbindungen von Mast zu Mast im Boden verlegt. Dies gilt insbesondere auch für das sog. Erdseil. Das Erdseil ist ein geerdetes, elektrisch leitfähiges Seil, welches oberhalb der Leiterseile von Hochspannungs-Freileitungen als Fangeinrichtung zum Schutz gegen direkte Blitzeinschläge gespannt wird. Aus Gründen der Betriebssicherheit muss (nur) verhindert werden, dass Bäume „in die Leitung hineinwachsen“.

Dies erfolgt – soweit erforderlich – in Form eines sog. Trassenaufhiebs. Dabei werden vor Errichtung der Leitung jene Bestände im Spannfeld gefällt, die den Sicherheitsabstand bei Inbetriebnahme der Leitungsanlage unterschreiten würden. Die Trassenaufhiebsfläche wird im Anschluss daran mit neuem forstlichem Bewuchs bepflanzt. Im Bereich zwischen den Masten wird somit der Waldboden weder für Baumaßnahmen noch für den Bestand der Leitung in Anspruch genommen.

Während des Betriebs der Leitung wird der Wald im Trassenraum regelmäßig begangen. Droht eine Unterschreitung des Sicherheitsabstands zwischen Bäumen und Leiterseilen, werden die Bäume – allenfalls schon vor Erreichen der sog. Hiebsreife – gefällt.

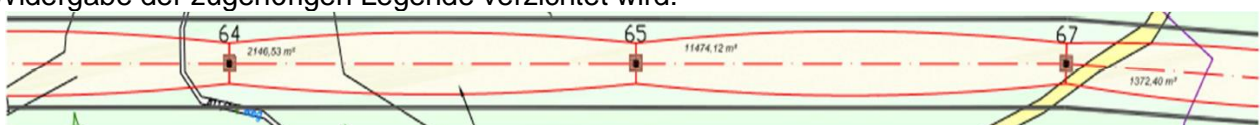
Auch in diesem Fall erfolgt – spätestens – im Anschluss an die Fällung eine Neupflanzung forstlicher Gewächse.

Es wird jedoch angestrebt, noch vor Beginn des Leitungsbaus kleinwüchsige forstliche Gewächse auszupflanzen, die auch bei Erreichen ihrer natürlichen Aufwuchshöhe den Sicherheitsabstand nicht unterschreiten, sodass keine Fällungen erforderlich sind. Sobald dieser Bewuchs gesichert ist, kann der Bestand im Rahmen von sog. Räumungen entnommen werden, dh bei Anwendung dieser Methode sind keine großflächigen Fällungen erforderlich.

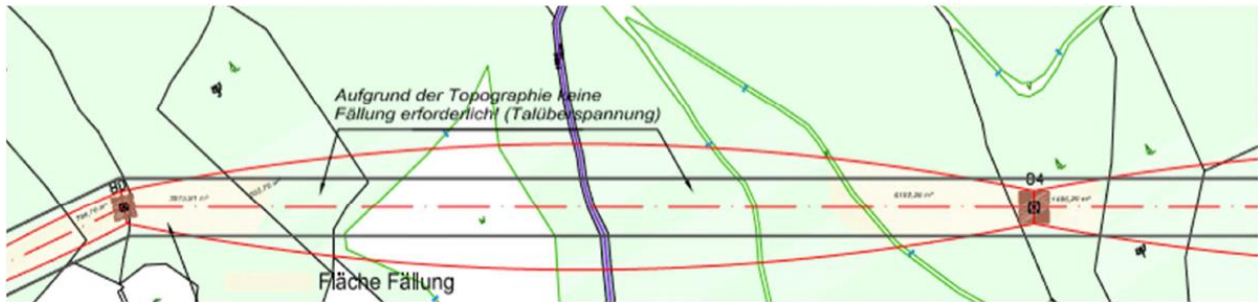
Davon unabhängig ist jedenfalls sichergestellt, dass im Bereich der Spannfelder außerhalb der unten beschriebenen Rodungsflächen der Waldboden zu keinem Zeitpunkt und in keiner Weise für Errichtungsarbeiten und/oder für den Betrieb der Leitung in Anspruch genommen wird.

Auch der sog. Seilzug erfolgt, ohne den Waldboden zu berühren, und zwar alternativ mittels Hubschraubers oder durch Schießen des Vorseils von Mast zu Mast.

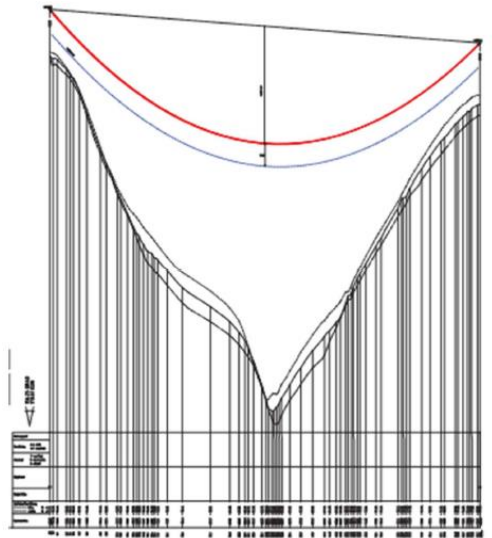
Typische Spannfelder werden im Antrag grafisch symbolisiert, wobei an dieser Stelle auf die Widrigkeit der zugehörigen Legende verzichtet wird:



e) In Teilabschnitten umfasst das Projekt sog. Weitspannfelder, in denen die Leitung zwar über Waldflächen verläuft, dies aber aufgrund des Geländeverlaufs mit einem so großen Bodenabstand, dass im Wald keinerlei Maßnahmen erforderlich sind. Zur Veranschaulichung dient hier ebenfalls eine bildliche Darstellung für den herausgestellten Bereich m 80 – m 84.



Der Geländeverlauf stellt sich hier wie folgt dar:



Die Trassenabschnitte im Wald und über Waldflächen weisen in Summe eine Länge von ca. 9,75 km auf.

f) Das Gesamtausmaß der Rodungsflächen ist in tabellarischer Form angegeben und erreicht in Summe (dauernde und befristete Rodungen) das Ausmaß von 4.361,95 m² = 0,4362 ha:

Katastralgemeinde	Rodungsfläche in m ²	befristete Rodungsfläche in m ²
Eggenberg	4,50	35,52
Einsiedling	9,38	69,10
Moos	46,20	374,58
Dorf	12,13	84,48
Unterdürndorf	36,75	294,00
Oberdürndorf	164,75	1.307,12
Oberinzersdorf	154,75	1.238,00
Mitterinzersdorf	59,00	471,69
Gesamt	487,46	3.874,49

4. Ablauf des Verfahrens

4.1. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde(n) Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Daher wurde der gegenständliche Antrag

- dem Oö. Umweltanwalt,
 - der Marktgemeinde Pettenbach,
 - der Marktgemeinde Scharnstein,
 - der Marktgemeinde Vorchdorf,
 - der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal,
 - der Gemeinde Steinbach am Ziehberg,jeweils als von Rodungen betroffenen Standortgemeinden
 - der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems,
 - der Gemeinde Kirchham,
 - der Gemeinde Schlierbach,
- jeweils als weitere Standortgemeinden des Vorhabens
- der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems,
 - der Bezirkshauptmannschaft Gmunden,
 - dem Landeshauptmann von Oberösterreich (Forstbehörde)
- jeweils als mitwirkende Behörde und
- dem Wasserwirtschaftliches Planungsorgan zur Kenntnis gebracht.

4.2. Eingelangte Stellungnahmen

Eine Reihe von Standortgemeinden, so die Marktgemeinde Pettenbach, die Gemeinde Inzersdorf im Kremstal und die Gemeinde Steinbach am Ziehberg, haben zunächst einen Antrag auf Verlängerung der gewährten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingereicht und dabei auf die während der Stellungnahmefrist eingetretene Situation eines „Zwickeltages“ verwiesen. Die Frist wurde daraufhin um eine Woche verlängert.

In den eingelangten Stellungnahmen wird wortident eine Liste von Argumenten nicht nur gegen das Vorhaben selbst sondern vor allem für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung angeführt. Dazu wird auf Beilagen verwiesen, die der rechtsfreundliche Vertreter von Anrainern in materiell-rechtlich durchgeführten Verfahren angefertigt hat. Konkret handelt es sich um die Beschwerde von Anrainern gegen die forstrechtliche Genehmigung, eine Eingabe an das Oö. LVwG und einen Aktenvermerk zur Verhandlung vor dem Oö. LVwG.

In den Argumenten der Standortgemeinden findet sich zunächst die Ansicht eines gravierenden Eingriffes in verschiedene Schutzgüter, wobei eine Erdkabelvariante angesprochen wird, die ohne Eingriffe in relevante Schutzgüter umgesetzt werden könnte.

Aus den angeführten Beilagen werden einige Gesichtspunkte hervorgehoben, die die Ansicht vertreten, dass sich daraus die UVP-Pflicht des Vorhabens ergäbe:

a) Die maßgeblichen Schwellenwerte des Anhanges 2 der UVP-Richtlinie dienen nicht dazu, bestimmte Kategorien von Projekten von vornherein von der UVP-Pflicht auszunehmen. Gemeint ist damit offensichtlich, dass es bei der Beurteilung bei der UVP-Pflicht nicht auf das Erreichen der Schwellenwerte nach dem UVP-G 2000 ankomme.

b) Für das anhängige Feststellungsverfahren wird angezweifelt ob das Vorhaben mit jenem das u.a. zur starkstromwegerechtlichen, natur- und landschaftsschutzrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligung eingereicht wurde überhaupt identisch sei. Für diesen Fall könne im Feststellungsverfahren keine Bindungswirkung bzw. keine Vorfagenentscheidung erwartet werden. Begründet wird dieser Zweifel mit der Berechnung der Waldflächen.

c) Anknüpfend an das Argument des Bedarfes an Waldflächen führen die Gemeinden bereits rechtsgültig abgeschlossene Dienstbarkeitsverträge mit Waldfläche-Eigentümer ins Treffen, und schließen daraus auf eine deutliche Überschreitung der 20 ha – Grenze.

d) Wegen sicherheitstechnischer Erfordernisse sei eine Gesamtbreite der Trasse jedenfalls größer als 25 m, wobei auch dieses Vorbringen darauf abzielt, einen großen Flächenbedarf an Rodung zu belegen.

e) Hinsichtlich der Beurteilung von Waldflächen als Rodungsflächen iSd UVP-G 2000 halten die Gemeinden fest, dass der Rodungsbegriff des UVP-G 2000 weiter als nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 geht. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Erkenntnis des VwGH vom 29.09.2015, 2012/05/0073-8, verwiesen, auf das bereits die Antragstellerin eingegangen ist.

In den Beilagen selbst wird die Flächenangabe als „offensichtliche Unterschreitung des Schwellenwertes von 20 ha“ dargestellt. Die eigentliche Flächeninanspruchnahme betrage rund 39 ha.

Der Trassenaufrieb sei zu gering dimensioniert und ergäbe sich aus den Sicherheitsbestimmungen die zwingende Notwendigkeit einer breiten Trasse. Auch sei keine volle Aufwuchshöhe erzielbar.

Zusätzlich werden die Dienstbarkeitsverträge angeführt und daraus auf die Offenkundigkeit des Flächenbedarfs von 39 ha geschlossen.

Schließlich werden noch befürchtete Hangrutschungen erwähnt, wodurch die Schwere des Eingriffs in die Natur und die Landschaft ersichtlich sei, wobei allerdings erkennbar ist, dass sich dieses Vorbringen auf eine konkrete Beweisfrage im zugrunde liegenden materiell-rechtlichen Verfahren bezieht. Ansonsten wird kurz zusammengefasst auf die vorgebrachten Gründe verwiesen und mit einer unionsrechtskonformen Auslegung argumentiert.

In seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2016 verwies der **Oö. Umweltanwalt** auf bereits früher erstattete Äußerungen, ohne konkrete Stellungnahmen zu zitieren.

5. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird die Beschreibung des Vorhabens durch die Antragstellerin zu Grunde gelegt. Entsprechend bezieht sich diese Entscheidung auch definitiv auf die im Antrag enthaltenen Angaben und Darstellungen. Die wesentlichen Parameter sind unter Punkt 1 (Antragsinhalt) angeführt.

Soweit die Antragsgegner bezweifeln, ob dieser Antragsinhalt mit dem in einzelnen materiell-rechtlichen Verfahren, insbesondere nach dem Forstgesetz 1975, zu Grunde gelegten Sachverhalt ident ist, wird festgehalten, dass nur der antragsgegenständliche Sachverhalt von der Behörde geprüft wurde, ohne allfällige Unterschiede gegenüber Verfahrensinhalten anderer Behörden zu berücksichtigen.

An dieser Stelle wird auch festgehalten, dass in keiner Einwendung die Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2 zum UVP-G 2000 angezogen wurde.

6. Rechtliche Würdigung

6.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

6.2. Rechtsausführungen zu den Stellungnahmen

Soweit im Folgenden gesetzliche Bestimmungen zitiert werden, wird darauf verwiesen, dass diese unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

Der Reihenfolge der vorgetragenen Argumentationen entsprechend ist eingangs festzuhalten, dass die Behörde grundsätzlich an ein Antragsvorbringen gebunden ist. Dies trifft im vorliegenden Fall insbesondere auf die Beschreibung des Vorhabens zu. Es ist daher für die zu treffende Feststellung ohne Belang, ob allfällige alternative Vorhabensinhalte wie zB die Verlegung von Erdkabeln, eine umweltschonendere Variante der Umsetzung darstellen.

Aus den Argumenten ist ableitbar, dass die UVP-Pflicht von den Antragsgegnern in der Überschreitung des Schwellenwertes aus dem Tatbestand der Rodung gesehen wird. Im Folgenden wird daher nicht weiter auf den Tatbestand der Z 16 (Starkstromfreileitungen) eingegangen. Umso mehr stellt sich die Frage nach dem Erfüllen des Tatbestandes der Z 46 (Rodung).

Vor dem Hintergrund des Schwellenwertes der Rodung wird angedeutet, dass die Nichterreichung von Schwellenwerten keine zwingende Begründung dafür ergeben könne, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu müssen. Die Antragsgegner spielen dabei auf den Umstand an, dass die Z 46 im Anhang 1 zum UVP-G 2000 keine unionsrechtskonforme Umsetzung der UVP-Richtlinie beinhalte. Allerdings ist dem Kontext der Argumente zu entnehmen, dass ohnehin eine Überschreitung des normierten Schwellenwertes von 20 ha behauptet wird. Ausführungen oder gar zwingende Begründungen, warum eine unzureichende Umsetzung in innerstaatliches Recht erfolgt sei, lassen die Argumente nicht erkennen.

Hinsichtlich der Größe der zu prüfenden Rodungsflächen besteht ebenfalls eine Bindung der Behörde an die Antragsunterlagen und sind diese Angaben daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Zu prüfen war im Verfahren, ob diese Angaben grundsätzlich den Tatsachen entsprechen und nicht eine Diskrepanz zur sonstigen Vorhabensbeschreibung besteht. Zur Frage der Rodung wird weiter unten noch weitgehend eingegangen. Soweit die Existenz von abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträgen bezüglich der Nutzung von Waldgrundstücken mit deren Eigentümern zur Begründung des Vorliegens großer Rodungsflächen herangezogen wird, gehen die Argumentationen ins Leere. Die rechtliche Vereinbarung über die Nutzung eines Grundstückes in welcher Art auch immer stellt mit Sicherheit keine Bodennutzungsart dar. Insofern kann der Begriff der Rodung aus dem Forstgesetz 1975 denkunmöglich erfüllt sein. Eine Aufsummierung dieser Dienstbarkeiten hinsichtlich der Gesamtfläche erweist sich somit entbehrlich.

Anders verhält es sich mit dem ins Treffen geführte Sicherheitsstreifen, in dem auch ein sogenannter Trassenaufhieb erfolgt. Den folgenden Überlegungen ist voranzustellen, dass die dauernde Nutzung von Waldboden für andere Zwecke als der Waldkultur für die Maststandorte nicht nur während der Errichtung sondern auch während der folgenden Bestandsdauer der Starkstromfreileitung offensichtlich außer Streit stehen. Ebenso trifft dies für jene Bereiche zu, die zum Zweck der Herstellung der Masten im Umfeld der Maststandorte während der Errichtungsphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Kernfrage bei den folgenden Überlegungen bildet die Klärung, ob der Trassenaufhieb einer Rodung gleichzusetzen ist und ob die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes eine Verwendung des Waldbodens zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur bildet. In diesem Zusammenhang ist auch die Formulierung der UVP-Richtlinie, worin eine „Abholzung zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ erwähnt ist, zu berücksichtigen.

Entsprechend der Judikatur zum UVP-G 2000 ist für die Auslegung von Begriffen in der Regel die jeweils innerstaatlich geltende Festlegung heranzuziehen. Demnach gilt der Begriff der Rodung als erfüllt, wenn entsprechend § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur erfolgt. Die Zusammenschau mit dem Begriff der „Abholzung“ aus dem Anhang II Z 1 lit. d der UVP-Richtlinie ergibt nur scheinbar eine Diskrepanz zur forstrechtlichen Definition der Rodung.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem bereits mehrfach zitierten Erkenntnis vom 29.09.2015, 2012/05/0073-8, diesen Umstand aufgegriffen und erkannt, dass beim Trassenaufhieb tatsächlich eine Abholzung erfolgt. Allerdings verkennen die Antragsgegner, dass es sich bei dieser Feststellung nicht um eine absolute Festlegung eines Begriffes handelt (handeln kann), wird doch im angesprochenen Erkenntnis vom Bundesverwaltungsgericht verlangt, im weiteren Verfahren genau diesen Umstand einer spezifischen (zusätzlichen) Prüfung zu unterziehen.

Wie im Antragsinhalt dargestellt, hat das BVwG diesem Auftrag mittlerweile entsprochen und unter Heranziehung eines Sachverständigen für Forstwesen zunächst fachlich und in der Folge rechtlich die Vorgänge bzw. die Würdigung des Trassenaufhiebes zu beleuchten (vgl. Beschluss des BVwG vom 9.12.2015, W104 2115704-1/14E). Nachdem es sich beim Trassenaufhieb insbesondere auch nach den Darstellungen in der Vorhabensbeschreibung (die sich in der beschriebenen Vorgangsweise mit dem BVwG beurteilten Sachverhalt deckt) zwar um die Entnahme von Forstgewächsen handelt, an deren Stelle aber umgehend neue Holzgewächse gepflanzt werden, ergeben sich daraus folgende Schlüsse:

Zum einen wird klargelegt, dass an der Stelle des entnommenen Gewächses ein anderes Zug um Zug gepflanzt wird. Daraus ergibt sich, dass keine andere Verwendung des Bodens als für Zwecke der Waldkultur erfolgt. Eine Abholzung im Sinne der Entfernung eines Gewächses stellt für sich alleine keine Rodung im Sinne des Forstgesetzes 1975 dar. Auch das BVwG erkennt in dieser Vorgangsweise eine (zulässige) Änderung der Waldzusammensetzung und –bewirtschaftung, nicht aber eine andere Bodennutzungsart.

Zum anderen besteht auch kein Widerspruch zu einer unionsrechtskonformen Auslegung der Ziffer 46 im Anhang 1 UVP-G 2000 und ist dies auch mit dem zitierten Erkenntnis des VwGH vereinbar. Die UVP-Richtlinie spricht in Anhang II Z 1 lit. d von „Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“. Das Entfernen vorhandenen Bewuchses und unmittelbarer Ersatz desselben kann schwerlich als Umwandlung der Bodennutzungsart interpretiert werden.

Offen bleibt noch ein Eingehen auf die Thematik der Sicherheitsabstände. Soweit die Antragsgegner anführen, der Sicherheitsabstand habe eine Trassenbreite zur Folge, die im Vorhaben zu schmal bemessen wurde, verkennen sie, dass der Sicherheitsabstand nicht vom Boden aus sondern von den jeweils stromführenden Leitungen aus zu messen ist. Es handelt sich daher um keine zweidimensionale auf der Ebene des Bodens angesiedelte Thematik sondern um eine dreidimensionale Angelegenheit, die sich im Umfeld der jeweiligen Leiterseile bemisst.

Bei dieser technischen Anforderung ist es lediglich notwendig, den Abstand „des Waldes“ zu den Leiterseilen zu regulieren. Aus der im Antrag beschriebenen Vorgangsweise lässt sich nachvollziehen, dass der forstliche Bewuchs nur dort entfernt (und umgehend durch kleineren Bewuchs ersetzt) wird, wo der Sicherheitsabstand unterschritten würde.

Für die visuelle Vorstellung sind die grafischen Darstellungen im Antrag hilfreich. Insbesondere aus der Darlegung der Überspannung von Geländeeinschnitten erhellt sich, dass für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes keine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur im Sinne des Forstgesetzes 1975 und auch keine Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart im Sinne der UVP-RL erforderlich ist. Es liegt daher zur Einhaltung der Sicherheitsabstände keine Rodung vor.

Die Behörde gelangt daher insgesamt zur Auffassung, dass keine Diskrepanz zwischen den aufgelisteten Rodungsflächen und dem sonstigen Vorhabensinhalt besteht und geht daher von den im Antrag dargestellten Rodungsflächen im Gesamtausmaß von weniger als 0,5 ha aus.

Zur Stellungnahme des Oö. Umweltschutzanwalts ist zu bemerken, dass durch die oben angeführten Gründe auch auf die darin vorgebrachten Argumente eingegangen ist.

6.3. Subsumtion des Vorhabens

Die rechtliche Würdigung der Projektunterlagen durch die Behörde ergab, dass für die Prüfung der UVP-Pflicht die Tatbestände nach Anhang 1 Z 16 lit. b) bzw. Ziffer 46 UVP-G 2000 einschlägig sind. Die Herstellung von Umspannwerken erfüllen per se keinen Tatbestand des UVP-G 2000, weshalb die beiden Umspannwerke (Neubau des UW Steinfeld und Umbau des UW Kirchdorf) bei der Beurteilung außer Betracht bleiben.

Die projektseitig genannte Spannung der Freilandleitung beträgt lediglich 110 kV, womit nur die Prüfung nach Z 16 lit. b (Spalte 3) in Betracht kommt. Schutzwürdige Gebiete im Sinne des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 liegen im Vorhabensgebiet aber nicht vor. Eine Prüfung von Tatbeständen der Spalte 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich und zwar unabhängig vom (im vorliegenden Fall erfüllten) zusätzlichen Tatbestandselement der Leitungslänge, weil für eine weitergehende Betrachtung beide Tatbestandselemente kumulativ erfüllt sein müssten.

Die beanspruchten Rodungsflächen im Ausmaß von 0,4362 ha erreichen den in Z 46 lit. a leg.cit. normierten Schwellenwert von 20 ha bei weitem nicht, sodass aus diesem Grund das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Nachdem das Ausmaß der Rodung auch weit unter 25% des Schwellenwertes liegt, war nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung zur Frage, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist, nicht durchzuführen.

7. Ergebnis

Nachdem weder die Voraussetzungen der Z 16 im Anhang 1 zum UVP-G 2000 (es mangelt an der Erfüllung des Längenkriteriums bzw. der Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder B) noch der Z 46 leg.cit. (der Tatbestand der Rodung unterschreitet den Schwellenwert bei weitem) erfüllt sind, war wie im Spruch zu entscheiden.

zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde erheben.¹⁾

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.²⁾

¹⁾ Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

Ergeht an:

1. Netz Oberösterreich GmbH, zH ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
2. Umweltanwalt Dr. Martin Donat, pA Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
3. Stadtgemeinde **Kirchdorf** an der Krems *als Standortgemeinde*, Rathausplatz 1, 4560 Kirchdorf an der Krems
4. Marktgemeinde **Pettenbach** *als Standortgemeinde*, Kirchenplatz 3, 4643 Pettenbach
5. Marktgemeinde **Scharnstein** *als Standortgemeinde*, Hauptstraße 13, 4644 Scharnstein
6. Gemeinde **Inzersdorf** im Kremstal *als Standortgemeinde*, Hauptstraße 18, 4565 Inzersdorf im Kremstal
7. Gemeinde **Schlierbach** *als Standortgemeinde*, Stiftsstraße 1, 4553 Schlierbach
8. Gemeinde **Steinbach** am Ziehberg *als Standortgemeinde*, Steinbach am Ziehberg 4, 4562 Steinbach am Ziehberg
9. Marktgemeinde **Vorchdorf** *als Standortgemeinde*, Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf
10. Gemeinde **Kirchham** *als Standortgemeinde*, Kirchham 32, 4656 Kirchham

Ferner zur Kenntnis an:

11. Landeshauptmann von Oberösterreich, als Forstbehörde, pA. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
12. Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Bezirksverwaltungsbehörde, Esplanade 10, 4810 Gmunden
13. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Bezirksverwaltungsbehörde, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf an der Krems
14. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
15. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Im Auftrag:
Dr. Wolfgang Seltner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)